

Satzung des Stadelternrates der Stadt Neu-Isenburg

§ 1 Allgemeines

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Stadelternrat Neu-Isenburg“, rechtsverbindliche Abkürzung ist „StER-NI“.
2. Der Stadelternrat hat die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne von § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.
3. Der Stadelternrat koordiniert und unterstützt die Elternbeiräte, sowie die elterlichen und erzieherischen Interessen zum Wohlergehen aller Kinder, Schüler und Jugendliche der privaten, kirchlichen, städtischen und schulischen Einrichtungen im Stadtgebiet und den angrenzenden Ortsteilen. Die Grundlage richten sich nach den geltenden verfassungsmäßigen Garantien z.B. im Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder, in der hessischen Schulordnung sowie im weitesten Sinne die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
4. Der Stadelternrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Jugendhilfe.

§ 2 Mitglieder

1. Der Stadelternrat bildet sich aus den Elternbeiratsmitgliedern aller städtischen, kirchlichen, privaten und schulischen Einrichtungen.
2. Ebenso können voll geschäftsfähige, volljährige, natürliche und juristische Personen beim Vorstand des Stadelternrates eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder sind beratende Mitglieder und haben kein direktes Mitbestimmungsrecht im Sinne der Mitgliederversammlung.

Die Fördermitglieder wählen aus Ihrer Mitte einen Vertreter.

Diese Vertretung wird Mitglied des erweiterten Vorstandes und zu den Sitzung geladen.

§ 3 Wahl und Amtszeit

1. Der Stadelternrat wird von je zwei anwesenden stimmberechtigten Elternbeiratsmitgliedern aller städtischen, kirchlichen, privaten und schulischen Einrichtungen aus Neu-Isenburg gewählt *(Die stimmberechtigten Beiräte sollten vorher in Ihrer Einrichtung bestimmt werden. In der Regel die gesamtvorstehenden Elternbeiräte der Einrichtung).*
2. Die Wahl ist durch einen aus der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter durchzuführen.
3. Die Wahlen sind geheim und einzeln durchzuführen. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung, kann öffentlich mit Handzeichen gewählt werden.
4. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die erneute Entsendung eines Elternbeiratsmitgliedes in den Stadelternrat ist möglich.
5. Gewählt werden können:
 - a. die stimmberechtigten Elternbeiräte (gleichzeitig Mitglieder des StER) aus den verschiedenen Einrichtungen
 - b. sowie die Elternbeiräte aus Klassen oder Gruppen der einzelnen Einrichtungen.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus den anwesenden Elternbeiräten den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellv. Vorsitzende/n
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem Schatzmeister
 - e. bis zu 5 Beisitzer für die verschiedenen Fachbereiche KiTa/Horte - Grundschule - weiterführende Schule
7. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

Satzung des Stadtelternrates der Stadt Neu-Isenburg

8. Wahlberechtigte können Ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. In Abwesenheit kann nur jemand gewählt werden, deren bzw. dessen schriftliche Einverständniserklärung am Tag der Wahl vorliegt.
9. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit Ihrer Wahl und endet formell mit der nächsten Wahl, wobei sich diese mit Wiederwahl entsprechend verlängert.
10. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a. ein gewählter Vertreter der Fördermitglieder nach §2 Abs. 2 ff
 - b. ein abgesandter der Stadt Neu-Isenburg (*kann zu jeder Sitzung variieren, z.B. Bürgermeister, Fachbereichsleitung, etc.*)
 - c. der/die Vorstehende/n der Gremien gemäß §8 ff

§ 4 Ausscheiden

1. Ein Mitglied des Stadtelternrates scheidet aus:
 - a. die Amtszeit abgelaufen ist,
 - b. wenn das Mitglied dies schriftlich gegenüber dem Stadtelternrat erklärt,
 - c. es gemäß § 6 Abs. 2 ausgeschlossen wird,
 - d. mit dem Tod.
2. Ein Stadtelternratsmitglied scheidet nicht schon deshalb aus, weil während der Amtsperiode alle eigenen Kinder eine der Einrichtungen verlassen haben oder Sie/Er bei der Wahl zum Elternbeirat nicht wiedergewählt wurde.
3. Scheidet ein Stadtelternratsmitglied aus, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung, ob für restliche Amtsperiode ein neues Mitglied gewählt wird oder der bestehende Vorstand die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds bis zur nächsten Wahl übernimmt.
4. Die/der Vorsitzende und die/der stellv. bleiben bis zum Abschluss von Neuwahlen im Amt. In diesem Fall sind Neuwahlen innerhalb 6 Wochen nach Bekanntgabe des Rücktritts durchzuführen.

§ 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1. Der vorstehende Stadtelternrat lädt alle Einrichtungen und deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens einmal jährlich, im ersten Halbjahr einer Schulperiode, schriftlich, entweder per Post, Fax oder email, innerhalb einer Ladefrist von mindestens 4 Wochen, ein.
 - a. Eine erinnernde Einladung wird formell 3 Tage vor Sitzungsbeginn an alle Mitglieder versendet.
 - b. Eine öffentliche Eintragung erfolgt auf der Internetseite des Stadtelternrates.
 - c. Der Stadtelternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt auf der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, so ist die Beschlussfähigkeit bei der zweiten Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben. Die Einladung zu der zweiten Sitzung erfolgt mit einer Ladefrist von 14 Tagen.
2. Zu den Sitzungen lädt die/der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung mit dem Vorstand fest und leitet die Sitzung. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Eine Stadtelternratssitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder oder die Stadt Neu-Isenburg, sowie eine der angeschlossenen Einrichtungen unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Über jede Sitzung wird durch den/die Schriftführer/in ein Protokoll gefertigt. Fotokopien erhalten alle Vorstands-, Sitzungs- und Mitglieder des Stadtelternrates sowie die Stadt Neu-Isenburg und deren Vertreter und ebenso die Leitungen der Einrichtungen.

Satzung des Stadtelternrates der Stadt Neu-Isenburg

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Stadtelternrates sind ehrenamtlich tätig und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie haben die Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.
2. Bei Verstößen kann ein Ausschluss aus dem Stadtelternrat, auf Antrag eines der übrigen Mitglieder, durch die Versammlung beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist in seiner durch die Mitgliederversammlung gewählten Position Eigenverantwortlich und ohne schriftliche Zustimmung des Gesamtvorstandes tätig.
2. Er handelt Geschäftsführend durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Stadtelternbeirat nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Stadtelternrates abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Gremien und Teilnahme weiterer Personen

1. Der Stadtelternrat kann auf Antrag und nach Bedarf Gremien bilden.
2. Mitglieder dieser Gremien müssen nicht Beiräte in Einrichtungen oder Einwohner der Stadt Neu-Isenburg sein. Grundsätzlich gehört ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtelternrates zu jedem Gremium. Mehrfache Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes ist zu vermeiden.
3. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Stadtelternrates sein.
4. Der Vorsitzende eines Gremiums ist automatisch ein Mitglied des erweiterten Vorstandes.
5. Einladungen zu Gremiumssitzungen werden schriftlich an alle betreffenden Personen des Gremiums mit einer Ladefrist von 14 Tagen versendet.
6. Der Stadtelternrat hat das Recht, je nach Beratungsgegenstand weitere Bedienstete der Stadtverwaltung, sonstiger Einrichtungen oder Vertretern anderer Träger der Einrichtungen beratend hinzuzuladen.
7. Die Vertreter der Stadt Neu-Isenburg oder sonstiger Einrichtungen haben kein direktes Stimmrecht. Auf Vorschlag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann Ihnen dieses bei einer Sitzung zugesprochen werden.

§ 9 Mittel

1. Der Stadtelternrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel werden aufgebracht durch
 - a. freiwillige Zuwendungen seitens der Elternbeiräte
 - b. Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder (Mindestbeitrag • 5,00 EUR/monatlich)
 - c. Spenden
 - d. den Vertrieb von Werbemittel zum Selbstkostenpreis
 - e. durch freiwillige Zuwendungen seitens der Einrichtungen
3. Die Mittel des Stadtelternrates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtelternrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Stadtelternrates der Stadt Neu-Isenburg

§ 10 Sondervereinbarungen

Für die Zusammenarbeit mit den privaten und kirchlichen Einrichtungen im Stadtgebiet und deren angrenzenden Stadtteile, mit der Stadt Neu-Isenburg oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, kann der Vorstand auf Vorschlag und in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung Sondervereinbarungen treffen.

§11 Geschäftssitz & -jahr

1. Als Geschäftssitz des Stadtelternrates gilt die Adresse der/des Vorsitzenden.
2. Der Schriftverkehr ist an die Postadresse des Stadtelternrates zu richten:
Postfach 1115 • 63231 Neu-Isenburg
3. Als öffentliche Ruf-/Faxnummer gilt die geschaltete Service-Nummer 03222 1196 722
4. Zur öffentlichen Bekanntmachung dient die eingetragene Internetseite www.ster-ni.de
5. Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr, angepasst vom 01. August bis 31. Juli eines jedes Jahres

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Stadtelternrates bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die angeschlossenen Einrichtungen des Stadtelternrates zu.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Soweit gesetzliche Bestimmung einzelne § als nicht rechtskräftig einstufen, so verlieren nur diese bis zur Klärung Ihre Wirkung. Alle anderen § bleiben davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2011 in Kraft.

Der Vorstand

Satzung des Stadtelternrates der Stadt Neu-Isenburg

SONDERVEREINBARUNG ZUR SATZUNG

Zusammenarbeit zwischen Stadtelternrat und der Stadt Neu-Isenburg

1. Der Stadtelternrat berät und fördert die Arbeit der Elternbeiräte der Einrichtungen im Stadtgebiet und den Stadtteilen von Neu-Isenburg. Er soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Einrichtungen erörtern, soweit diese dem Stadtelternrat vorgetragen werden.
2. Der Stadtelternrat versucht, die Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten zu vertreten und vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Dazu hat er das Recht, von der Stadt Neu-Isenburg gehört zu werden.
3. Zur Erlangung eines kontinuierlichen Informationsaustausches ist die Stadt Neu-Isenburg gehalten, den Stadtelternrat frühzeitig über die mit den Einrichtungen verbundenen Probleme (soweit Sie in Ihre Zuständigkeit gehören) zu unterrichten.
4. Der Stadtelternrat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten der Einrichtungen bzw. dem Personal der entsprechenden Einrichtungen.
5. Vor Entscheidungen der Stadt Neu-Isenburg über grundsätzliche Angelegenheiten, von denen einzelne oder mehrere Einrichtungen gleichzeitig betroffen sind, sollte der Stadtelternrat gehört werden.
6. Der Stadtelternrat ist seitens der Stadt Neu-Isenburg zu hören bei:
 - a. der Aufstellung von Grundsätzen für die pädagogische Arbeit
 - b. der Neufestlegung der Betreuungsgebühren
 - c. Änderungen, Ausweitungen oder Einschränkungen der Zweckbestimmungen der Kindertagesstätten
 - d. der Planung baulicher Maßnahmen
 - e. der Änderung des Betreuungsangebotes und der entsprechenden Öffnungszeiten
7. Die Stadt Neu-Isenburg stellt dem Stadtelternrat nach Bedarf eine Räumlichkeit für evtl. benötigte feste Sprechzeiten oder Sitzungen und Lagermöglichkeit für Akten und Unterlagen zur Verfügung.
8. Die Stadt Neu-Isenburg stellt dem Stadtelternrat für die Handlung und Ausübung seiner Tätigkeit (Kosten aus Briefverkehr, Internetseite, Betreuung und Gestaltung, Werbung, etc.) einen jährlichen Betrag von EUR xxx.xx aus dem Haushaltsetat der Stadt zur Verfügung. Der Betrag wird durch den Schatzmeister verwaltet und gegenüber der Stadt durch den jährlichen Rechenschaftsbericht verantwortet.
9. Ein Vertreter der Stadt Neu-Isenburg ist, bei vorheriger Nennung an den geschäftsführenden Vorstand, Mitglied des erweiterten Vorstandes. Diese Vereinbarung gilt jeweils nur für die Teilnahme an der vom Stadtelternrat eingelaadene aktuelle Sitzung.
10. Diese Vereinbarung gilt ohne zeitliche Begrenzung als verbindlich.

Neu-Isenburg, den xx. xxxxxxx. 2011

gez. der Vorstand des Stadtelternrates
Sven Hild – Vorsitzender

gez. der Bürgermeister der Stadt Neu-Isenburg
Herbert Hunkel - Bürgermeister

Die kirchlichen und privaten Einrichtungen der Stadt Neu-Isenburg und angrenzender Stadtteile werden höflich angehalten, wie unter Abs. 3, Abs. 5, Abs. 6 ff. beschrieben, den Stadtelternrat zu unterrichten.